Entscheidungen

des

Königlichen Ober = Tribunals,

herausgegeben

im

amtlichen Auftrage

pon

den Geheimen Ober=Tribunals=Räthen

Dr. Decker, Dr. Heinsins und Sonnenschmidt.

Dreiundsechszigster Band.
(Sechste Folge: Dritter Band.)

Berlin, Carl Heymann's Verlag. (Inlins Imme.) §. 712. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen entnommen werden.

Es handelt sich im gegenwärtigen Processe weder um den Ertrag des Klingebeutels, noch um einen Kirchenbau; vielmehr fragt es sich allein, ob der Kläger nach, wie vor, und ungeachtet des allegirten §. 5. des Publications=Pa= tentes vom 19. April 1844. observanzmäßig verpflichtet ist, das geforderte Klingefäckelgeld mit 20. Sgr. für jede cul= mische Hufe seines Besitzstandes zu zahlen? Für die Beantwortung dieser Frage geben die vorallegirten Gesetzstellen keinen Anhalt und keine Entscheidungsnorm, wenn gleich dieselben nach anderen Richtungen hin mehrfach auf das Herkommen verweisen. Die jetige Auffassung des Appella= tions=Richters und dessen Deutung des §. 5. des Publica= tions-Patentes vom 19. April 1844. stimmen im Wesent= lichen mit den Grundsätzen überein, die in dem Erkenntnisse vom 12. März 1861. (Entscheid. Bd. 45. S. 190. ff.) näher entwickelt sind, und es liegt kein genügender Grund vor, von denselben in Bezug auf die hier geforderte Abgabe wieder abzuweichen.

.№ 43.

THE RESERVE AND THE PARTY OF TH

Provinz Preußen. Verpflichtung der Mennoniten zu Parochiallasten bei evangelischen Kirchen.

Sind die Mennoniten in den Marienburger Werdern, den evangelischen Kirchen und Geistlichen gegenüber, auch jetzt noch verpflichtet, die in den §§. 2. und 3. des Edictes vom 30. Juli 1789. erwähnten Parochiallasten zu leisten?

Edict, betreffend die künftige Einrichtung des Mennonisten= wesens, vom 30. Juli 1789.

Nov. Corp. Const. Tom. VIII. S. 1541. Nr. 46. de 1789. Rabe, Sammlung I. Band. VII. Abthl. S. 780.

Die obige Frage ist in der Sache der evangelischen Kirche zu St. wider die mennonitischen Besitzer Heinrich El. und Genossen zu Th. streitig geworden, und von dem Kreissgerichte zu Marienburg, sowie von dem Appellationsgerichte zu Marienwerder, in deren, in sosern gleichlautenden Erstenntnissen vom 17. Juli 1868., resp. vom 21. October 1869. bejaht worden.

Die von den Verklagten gegen das zweite Urtel noch eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat der erste Senat des Ober=Tribunales am 21. März 1870. zurückgewiesen, und zwar aus folgenden

Gründen.

Zufolge des §. 22. des Westpreußischen Provinzialrechtes vom 19. April 1844. soll es in Ansehung der Mennoniten bei den bisherigen Bestimmungen, insbesondere des
Gnaden-Privilegiums vom 29. März 1780. und des Edictes
vom 30. Juli 1789. das Bewenden behalten. In dem ersteren
wird zunächst vorausgeschickt, daß die damaligen MennonistenGemeinden wegen der bisher genossenen Toleranz und Enrollirungs-Freiheit zu einer jährlichen Beisteuer von 5000 Thlrn.
zur Unterhaltung der Culm'schen Cadettenschule sich verstanden hätten, und heißt es sodann:

Wir verheißen und versprechen demnach gedachten Mennonisten-Gemeinden in unserem Königreiche Preußen, daß, so lange sie und ihre Nachkommen die bisherigen 5000 Thlr. wegen der Enrollirungsfreiheit jährlich prompt abführen, sie von der Enrollirung und dem naturellen Militairdienste auf ewig befreit bleiben sollen.

In dem neueren Sdicte vom 30. Juli 1789. wird nun zwar im §. 1. wiederholt, daß es bei dieser Versicherung ferner sein Bewenden behalten solle, obgleich die jetzige (1789.) Anzahl der männlichen Köpfe diesenige bei Weitem übersteige, auf welcher die Anlage von 5000 Thlrn. beruhe. Es wird aber sosort hinzugefügt:

Damit aber diese Begünstigung nicht ferner ihre Grenze übersteige, und die Mennonisten nicht leicht mehr im Stande sein mögen, die bequemsten und nahrhaftesten Besitzungen anderer Unserer, dem Kriegsdienste unterworfener Unterthanen, an sich zu bringen, wozu sie theils durch außerordentlich hohe Kaufpreise, theils durch Entziehung derzenigen Lasten, die sie sonst gemeinschaftlich getragen, bishero mancherlei Gelegenheit genommen haben; so sollen

- §. 2. alle in Unseren Landen mit Grundstücken ansgesessenen, oder sich in Zukunft ansässig machenden Mennosnisten, und besonders diesenigen, welche sich in den Mariensburgischen Werdern niedergelassen haben, zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen, Predigers und Pfarrgebäude, ingleichen der Schullehrers und Schulgebäude, nach dem Verhältnisse ihrer Grundstücke, eben dassenige beitragen, was ein protestantisches Mitglied von seinen Besitzungen zu leisten verbunden ist.
- §. 3. Ebenso sollen alle und jede in Ost-, Westpreußen und Litthauen wohnhafte Mennonisten, sie mögen angesessen sein oder nicht, in allen Fällen, wo ein protestantischer Ein- wohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen

Stolgebühren zu entrichten hat, eben diese Gebühren — der Kirche und Geistlichkeit desjenigen Ortes oder Bezirkes, in welcher ein jeder wohnhaft ist, zu entrichten schuldig sein. Auch soll in Ansehung der Kalende, wo solche üblich, eine gleiche Verbindlichlichkeit zu deren Entrichtung, wie bei den protestantischen Sinwohnern desselben Ortes oder Bezirkes und von eben der Klasse auch in Ansehung solcher Mennonisten statt finden.

Auf Grund dieser gesetzlichen Borschriften, sowie mit Rücksicht darauf, daß durch das Einpfarrungsdecret vom 2. April 1864. die evangelischen Bewohner des Dorfes Th. zu der evangelischen Kirche zu St. als wirkliche Gemeindeglieder definitiv eingepfarrt worden, sind die verklagten mennonitischen Besitzer durch die beiden früheren Erkenntnisse für schuldig erachtet, von ihren Grundstücken in Th., gleich den evangelischen Mitgliedern der Kirchengemeinde zu St.:

zur Unterhaltung des baulichen Zustandes der evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäude zu St. beizutragen;

an den evangelischen Pfarrer und Organisten zu St. baares Gehalt, Getraide, Holz und Heu zu gewähren; und an Beide die übliche Kalende zu entrichten.

Den Haupteinwand der Verklagten: Das Edict vom 30. Juli 1789. hätte seine Gültigkeit verloren, nachdem das norddeutsche Gesetz vom 9. November 1867.: jeden Nordbeutschen für wehrpflichtig erklärt und damit die, den Mennoniten zugesicherte Vefreiung vom Militairdienste aufgehoben hätte, — haben die beiden Vorderrichter übereinstimmend als ungerechtsertigt verworsen, und die Imploranten rügen: der Appellationsrichter verletze dadurch die §§. 1.—5. des Edictes vom 30. Juli 1789., den Art. 57. der Verkassung

des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867., und den §. 1. des Bundesgesetzes vom 9. November 1867. Die Besichwerde erscheint indessen nicht begründet, und muß daher zurückgewiesen werden.

Der Appellations=Richter meint zunächst: der Art. 57. der Norddeutschen Verfassung vom 24. Juni 1867.:

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen, sowie der im Wesentlichen gleichlautende §. 1. des Bundes= gesetzes vom 9. November 1867:

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig u. s. w. hätten in Beziehung auf die Mennoniten in Preußen nichts Neues angeordnet, indem schon der, den Letzteren gegenüber, zeither freilich nicht zur Ausführung gebrachte Art. 34. der Bersassurfunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850.

Alle Preußen sind wehrpflichtig,
auch die Heranziehung der Mennoniten zum Kriegsdienste angeordnet hätte. Richtig ist freilich, daß dessen
ungeachtet seitdem in zahlreichen diesseitigen Präjudicaten,
wie in den Erkenntnissen der Instanzgerichte, fortwährend
auf das Edict vom 30. Juli 1789., als auf ein noch unzweiselhaft gültiges Gesetz, zurückgegangen ist. Es kann hier
unerörtert und dahin gestellt bleiben, ob dieser Ansicht des
Appellations-Richters beizupflichten sein möchte, da der weitere
Zusatz des allegirten Art. 34.:

den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz,

doch in der That erst in dem gedachten Bundesgesetze, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. seinen legislativen Abschluß erhalten hat;

Banb 63.

und andrer Seits der Art. 12., wenn er die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet, und gleichzeitig bestimmt:

"Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Mag dem jedoch sein, wie ihm wolle; durch das neueste Gesetz vom 9. November 1867. ist die nunmehrige Wehrspslicht der Mennoniten ganz unzweiselhaft festgestellt. Das für spricht nicht blos der ganz allgemeine Ausdruck:

"Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig", sondern die Entstehungsgeschichte des §. 1. hebt jedes darüber dennoch etwa mögliche Bedenken. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nach dem §. 1. jetzt nur:

- a. die Mitglieder der regierenden Häuser, und
- b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichs= ständischen Häuser; u. s. w.

Diesen beiden Ausnahmen war in dem ursprünglichen Entwurfe sub. lit. c. noch die dritte hinzugefügt: "Die Mitglieder derjenigen Mennoniten» und Quäfer-Familien, welche durch bestehende Gesetze oder Privilegien, mit der Verpslichtung zu anderweiten Gegenleistungen, von der Wehrpslicht bestreit sind; diese dritte Ausnahme ist jedoch bei der Verathung jenes Entwurses im Reichstage, in der 23. Sitzung am 18. October 1867. ausdrücklich abgelehnt. — Drucksachen 1867. Nr. 18. S. 3. Stenographische Berichte 1867. Vd. 1. S. 474. — Alles dies hat der Appellations-Richter keinesweges verkannt oder überschen; eben deshalb fällt ihm aber auch seine rechtsgrundsätliche Verletzung des Art. 57. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867., oder des §. 1. des Gesetzes vom 9. November 1867., bestressend die Verpslichtung zum Kriegsdienste, zur Last.

Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde sodann weiter aus= führt: nicht nur in der Einleitung, sondern auch in den §§. 1. 2. 3. 4. 5. des Edictes vom 30. Juli 1789., werde als Motiv der, den Mennoniten zu Gunsten der evange= lischen Kirchen gemachten Auflagen, einzig und allein das bereits schon früher sanctionirte und aufrecht erhaltene Privilegium der Befreiung vom Kriegsdienste bezeichnet; lediglich als Ersatz für diese Befreiung sollten sie Lasten übernehmen, welche von der in den §§. 260. und 261. Thl. II. Tit. 11. des A. L.-R. aufgestellten Regel abwichen, wonach Jeder nur zu den Lasten seiner eigenen Kirchen= gemeinschaft beizutragen habe; nach allgemeinen Rechtsregeln falle, wenn die Leistung von der einen Seite aufhöre, die Gegenleiftung fort; mit der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht seien die §§. 2. und 3. des Edictes vom 30. Juli 1789. von selbst beseitigt," — so gehen die Imploranten dabei insofern von unrichtigen Voraussetzungen aus, als sie meinen: Die §§. 1-5. des Edictes vom 30. Juli 1789. bezeichneten als Motiv für die hier in Rede stehenden Auflagen der Mennoniten, den evangelischen Kirchen und Geist= lichen gegenüber, "einzig und allein" die den Ersteren zu= gesicherte Befreiung vom Kriegsdienste. So prägnant und kategorisch ist dieser Gedanke in dem Edicte vom 30. Juli 1789. keinesweges ausgedrückt; man könnte höchstens ein= räumen, daß in dieser Befreiung der Mennoniten vom wirklichen Militairdienste vielleicht die äußere Veranlassung zum Erlasse des gedachten Edictes gelegen haben mag.

Die Imploranten tragen bei dieser Annahme aber auch den sonstigen Umständen nicht genügende Rechnung. Ihre weitere Aussührung: mit dem Aushören der Leistung falle auch die Gegenleistung fort, würde nur dann passen und

Plat greisen, wenn es sich um einen zweiseitigen Vertrag handelte; ein solcher liegt aber hier nicht, am wenigsten zwischen den Mennoniten einer Seits und den evangelischen Kirchen und Geistlichen andrer Seits vor. Das oft gedachte Edict vom 30. Juli 1789. ist kein Contract, sondern ein wirkliches Landesgeset, und für die dauernde Gültigkeit der Gesetz schreibt der §. 59. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte ganz bestimmt vor:

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

Damit ist die ohnehin sehr bebenkliche, jedenfalls aber nur mit großer Vorsicht anzuwendende gemeinrechtliche Interpretationsregel: "cessante ratione legis cessat lex ipsa" beseitigt; sie kann aber überhaupt nur da maßgebend sein, wo die ratio legis an sich klar und unzweiselhaft erhellt, und zugleich sesksteht, daß die Disposition des Gesetes eben nur auf dieser einzigen ratio, nicht aber vielleicht auch zugleich noch mit auf anderen Nebengründen beruht, und zu verschiedenen Zwecken getrossen ist. Das Erstere trifft hier nicht zu. Das oftgenannte Edict vom 30. Juli 1789. und bessen spätere Declarationen, wie solche im §. 22. des westepreußischen Provinzialrechtes vom 19. April 1844. speciell ausgezählt sind, belassen es

a. zunächst dabei, daß von den Mennonisten in Ostund West-Preußen und Litthauen eine jährliche Abgabe von 5000. Thlrn. zum Culm'schen Cadettenhause gezahlt wurde;

fie erschwerten denselben

- b. mannigfach den Erwerb von Grundstücken; und sie stellten endlich
 - c. in Betreff der Verpflichtung zur Leistung verschiedener Parochiallasten, den evangelischen Kirchen

und Geistlichen gegenüber, die Mennoniten den protestantischen Einwohnern gleich.

Die zu a. gedachte Abgabe der 5000. Thir. zur Unterhaltung der Cadettenanstalt in Culm, steht mit der, den gedachten Mennoniten früher zugesicherten Enrollirungsfreiheit allerdings in unmittelbarem und nächstem Zusammen= hange, und es mag zugegeben werden, daß auch bei den Beschränkungen zu b. vornehmlich die Rücksicht maßgebend und leitend gewesen ist, die Mennoniten entzögen sich, unter Hinweisung auf ihre Religions= und Glaubens=Grundsätze, der allgemeinen, den übrigen Unterthanen obliegenden Ver= bindlichkeit, das Vaterland zu vertheidigen. Nach beiden Richtungen hin ist indessen den Beschwerden der Mennoniten auch bereits, soweit es der kategorischen Vorschrift des §. 1. des Gesetzes vom 9. November 1867. gegenüber überhaupt möglich ist, Abhülfe gewährt. Zunächst bestimmte Se. Ma= jestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. März 1868.: "Daß die Mitglieder der älteren Mennoniten=Fa= milien, wenn sie sich nicht freiwillig zum Waffendienste bereit erklären, zur Genügung ihrer Militärpflicht als Kranken= wärter für die Lazarethe, oder als Schreiber für die Land= wehr=Bezirks=Commando's, sowie als Dekonomie=Handwerker und als Trainführer auszuheben sind." "Zugleich genehmige Ich, — so heißt es dann weiter, — daß bei den hiernach für die Landwehr=Bezirks=Commondo's auszuhebenden Men= noniten von der Ausbildung mit der Waffe Abstand ge= nommen wird." — Ministerialblatt für die innere Verwaltung. 1868. Seite 147., — und zum Theil im Anschlusse an diese Bestimmung verfügte der Minister des Innern unterm 5. Mai 1868. weiter an die vier Regierungen der Provinz Preußen: "Die durch das Bundesgesetz vom 9. November 1867. erfolgte Aufhebung der bisherigen Befreiung der

Mennoniten von der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht, deren Ausführung nunmehr durch die Allerh. Cabinetsordre vom 3. März 1868. näher geordnet ift, bedingt in noth= wendiger Folge den Wegfall derjenigen besonderen Zah= lungen und der Beschränkungen im Genusse der bürgerlichen Rechte, welche den Mennoniten lediglich als Ersatz für die gewährte Exemtion von der Wehrpflicht auferlegt waren. Die Königliche Staatsregierung hat, bei näherer Prüfung des Inhaltes und der Fassung der älteren Verordnungen, auf welchen der singulaire Rechtszustand der dortigen Men= noniten beruht, die Ansicht gewonnen, daß der Wegfall jener Zahlungen und Beschränkungen sich als rechtliche Folge der bundesgesetzlichen Aufhebung der Exemtion ohne Weiteres ergebe, ohne daß es dazu eines besonderen Gesetzes bedürfe. In Consequenz dieser Ansicht ist bei den Verhandlungen über den diesjährigen (1868.) Staatshaushalts-Etat, unter Zustimmung des Landtages, die s. g. Mennoniten=Steuer, (d. h. die oben zu a. erwähnte jährliche Abgabe von 5000. Thirn. zur Unterhaltung der Cadettenanstalt zu Culm), als wegfallend behandelt. Dasselbe muß aber auch von den Beschränkungen der Mennoniten in Ansehung des Er= werbes von Grundstücken gelten, welche im §. 9. des Edictes vom 30. Juli 1789. und den dazu ergangenen erläuternden und ergänzenden Verordnungen bestimmt sind." Ministerial= Blatt a. a. D. S. 150. —

Weit zweiselhafter erscheint die Sache in Ansehung der zu c. erwähnten kirchlichen Leistungen. Notorisch sind die Evangelischen in den Marienburger Werdern zur polnischen Zeit arg bedrückt und vielsach verfolgt; eben deshalb sind deren Kirchen und Pfarreien dort auch weniger reichlich mit umfangreichem Grundbesitze oder beträchtlichen Capitalien dotirt, sondern in ihrer Existenz und Behuss ihrer Unter=

haltung fast ausschließlich auf die Mittel und Beiträge ihrer Gemeindemitglieder angewiesen. Um so mehr schien daher die Sicherheit und die Möglichkeit des Fortbestehens dieser evangelischen Kirchensysteme bedroht und gefährdet, als namentlich in den beiden Marienburger Werdern Grund und Boden immer mehr und mehr in die Hände von Mennoniten überging. Es lag daher beim Erlasse des Edictes vom 30. Juli 1789. sehr nahe, auch dieser Kücksicht durch die Vorschriften der §§. 2. und 3. auf die Weise gerecht zu werden, daß die Mennoniten zu jenen Kirchspielslasten in gleichem Maße, wie die protestantischen Einwohner, noch weiter herangezogen werden sollten.

Dadurch wurde weder etwas Neues zum Nachtheile der Mennoniten bestimmt, noch darf das Argument der Im= ploranten: daß den Mennoniten solchergestalt Lasten obtrudirt wären, welche von der in den §§. 260. und 261. Thl. II. Tit. 11. des A. L.-R. aufgestellten Regel abwichen, in seiner ganzen intensiven Stärke als richtig anerkannt werden. Nach der ersten Richtung hin spricht sich der Ge= setzgeber selbst in dem, an jene §§. 2 und 3. sich unmittelbar anschließenden §. 4. sehr energisch, und zwar dahin aus: "Da hiernächst verschiedene Mennonisten-Gemeinden sich bis= her einer Befreiung von vorstehend erwähnten Parochial= Lasten, Abgaben und Gebühren angemaßet, auch wohl, besonders in Westpreußen, beifällige Erkenntnisse darüber er= stritten haben, und diese Erkenntnisse in der Voraussetzung sich gründen, als ob diejenigen gesetzlichen Vorschriften, wonach die protestantischen Einwohner von den Pfarrabgaben an die katholische Geistlichkeit, und ebenso die katholischen Ein= wohner in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit, befreit werden, auch auf die Mennonisten angewendet werden

temperate and made 'one with the manufacture and not

müssen; sothane Voraussetzung aber ganz irrig ist, indem bereits durch die unterm 17. August 1775. und 24. December 1777. an die westpreußische Regierung und Kammer er= gangenen Cabinetsordres festgesetzt worden, daß jene all= gemeinen Gesetze auf die Mennonisten keinesweges aus= gedehnt werden sollen, so erwarten Wir zwar, daß die= jenigen Mennonisten, welche dergleichen Judicata für sich haben, wenn ihnen gehörig bedeutet wird, daß dieselben auf einer irrigen Voraussetzung beruhen, den Vorschriften des gegenwärtigen Edictes ohne fernere processualische Weiterungen sich unterwerfen werden. Wenn inzwischen gleich= wohl einer oder der andere derselben auf seiner vermeint= lichen, durch diese Erkenntnisse erlangten Befreiung bestehen und auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber antragen sollte, so soll ihm solches zwar gestattet, alsdann aber auch die protestantische Geistlichkeit durch Unseren Fiscum vertreten und bei der rechtlichen Entscheidung eines solchen Processes auf die vorangeführten authentischen Declarationen vom 17. August 1775. und 24. December 1777. die erforderliche Rücksicht genommen werden."

Danach hat der Gesetzgeber und insbesondere auch das mehrerwähnte Sdict vom 30. Juli 1789. selbst die Verspslichtung der Mennoniten zu den nach den §z. 2. und 3. zu tragenden kirchlichen Lasten nicht als einen Ersat für die Militairfreiheit angesehen und neu eingeführt, sondern nur als ein längst vorhandenes und bestehendes Recht der evangelischen Geistlichseit anerkannt und bestätigt. Im §. 1. wird gerade als Motiv zu den folgenden §z. 2. und 3. bevorwortet: die Mennoniten hätten sich jetzt denjenigen Lasten entzogen, die sie sonst gemeinschaftlich getragen; und in dem §. 4. wird die behauptete nunmehrige Besreiung von den gedachten Parochiallasten und Abgaben ausdrücksten

lich als eine unberechtigte Anmaßung bezeichnet. Alles dies hat neuerdings der Geheime Justizrath Dr. Medem zu Marienwerder, in einem Gutachten vom 4. April 1869., unter Benutung der Acten des Appellationsgerichtes zu Marienwerder näher ausgeführt und archivalisch nachgewiesen, und es sind dies etwa auch dieselben Gründe, die die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, auf den Antrag mehrerer Mitglieder der Mennoniten-Gemeinden in Ost- und Westpreußen, das Edict vom 30. Juli 1789. gänzlich aufzuheben, welchen dieselben in einer im Jahre 1868. an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition gestellt hatten, damals noch nicht einzugehen.

Mag es nun, bei diesen mannigfachen Bedenken, und bei den nicht überall conformen richterlichen Entscheidungen, höchst wünschenswerth, ja selbst dringend geboten erscheinen, die Rechtsverhältnisse der Mennoniten baldigst im Wege der Gesetzgebung umfassend zu regeln und klar und bestimmt festzustellen, so dürfen diese Uebelstände doch immer den er= kennenden Richter nicht berechtigen, das mehrerwähnte Edict, bevor es gesetzlich und ausdrücklich wieder aufgehoben worden ist, auch in Ansehung der Vorschriftten in den hier allein interessirenden §§. 2. und 3. durch das neuere Norddeut= sche Gesetz vom 9. November 1867. mittelbar als beseitigt zu betrachten; weshalb denn auch gerade diejenigen Instanzgerichte, in deren Sprengel Mennoniten vornehmlich ansässig sind: das Kreisgericht zu Marienburg und das Appellationsgericht zu Marienwerder, auf jene §§. 2. und 3., als noch geltende Bestimmungen, zurückgegangen sind, und demgemäß den entgegengesetzten Einwand der Verklagten mit Recht verworfen haben. Im Anschlusse an den § 260. Thl. II. Tit. 11. des A. L.-R.:

Wer innerhalb eines Kirchspieles seinen ordentlichen Wohn=

sitz aufgeschlagen hat, ift zur Parochialkirche des Bezirkes eingepfarrt;

fügt freilich der §. 261. jogleich beschränkend hinzu:

Doch soll Niemand bei einer Parochialfirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochial=Berbindung sließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

Die Hinweisung auf diesen §. 261. in der Nichtigkeitssbeschwerde erscheint indessen in doppelter Beziehung versehlt. Theils darf das Edict vom 30. Juli 1789., bei dessen Bestimmungen es auch noch nach dem §. 22. des westpreußischen Provinzialrechtes vom 19. April 1844. das Bewenden behalten soll, nicht füglich nach dem jüngeren A. L.N., sondern vielmehr nur nach der Allerh. Cabinetsordre vom 17. August 1775.*) beurtheilt werden, auf welche ja der §. 4. jenes Edictes zu diesem Zwecke selbst hinweist; theils aber nimmt nicht blos das über die Anwendung des §. 5. des Edictes vom 30. Juli 1789. erstattete Gutachten der Geset-Commission vom 26. Februar 1799. — (Rabe, Sammlung Bd. 5: S. 363.) — an:

^{*)} Die angezogene Cabinets Orbre lautet:

Da Se. Königliche Majestät aus Dero Westpreußischen Resgierung Bericht ersehen, daß die Beschwerden der mennonistischen Gemeinden daselbst in Ansehung der für andere Religions-Berwandte von selbigen gesorderten Beiträge ungegründet sind, und diese auf den Gütern haften, so die Mennoniten in Besitz haben, so müssen sie auch zu deren Absührung sich bequemen, und wenn selbige dazu sich in Güte nicht verstehen und Raison annehmen wollen, sich die zu ergreisenden Zwangs-Mittel gestallen lassen, wonach also die Regierung die Supplicanten auf deren beiliegende Vorstellung bescheiden kann.

die Mennonisten gehören nach ihrem Ursprunge zu den Protestanten im weiteren Sinne,

sondern in dem Königlichen Cabinetsbefehle vom 3. October 1801. — (Leman, Provinzialrecht der Provinz West-preußen Bd. 2. S. 476.) — heißt es nach den Worten: "des katholischen Pfarrzwanges über die Protestanten" ausdrücklich weiter: "wozu in dieser Kücksicht auch die Mennonisten gehören;" so daß also in sosern nicht einmal die factische Voraussehung der Ausnahmebestimmung des §. 261. hier vorliegt.

ers a me pril as and No 44.

PROPERTY NOW THE PROPERTY AND ADDRESS OF THE PROPERTY ADDRESS OF THE PROPERTY AND ADDRESS OF THE PROPERTY ADDR

The source of the court of the court of the state of the

Kurmark. Beitrag eines Rittergutsbesitzers, der nicht Patron ist, zu den Kosten der Kirchen=, Pfarr= und Küstereibauten.

Hat in der Kurmark, insoweit durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und ununterbrochene Gewohnsheit nicht ein Anderes bestimmt ist, ein Rittergutss-Besitzer, wenn er nicht zugleich Patron ist, als Eingepfarrter, zu den Kosten der Kirchens, Pfarrs und Küstereibauten in demselben Maße beizutragen, wie derzenige Besitzer einer Dorfstelle, welcher am Meisten leistet?

A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 710. 711. 734. 736. 737. 790.; Tit. 12. §. 37.

Rerordnung vom 3. Januar 1699.; C. C. M. I. 1. S. 421. Nr. LXVI. (Rabe I. 1. S. 193.)